

Antragsformular Notbetreuung

zur Abgabe in der betreuenden Einrichtung

Grundsätzlich gelten die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming als geschlossen. Die Betreuung der Kinder soll vorrangig zu Hause erfolgen. Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht nur für den Zeitraum in dem die berufliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Angaben zum Kind	
Name, Vorname des Kindes	
Geburtsdatum	
Kindertagesbetreuungseinrichtung / Kindertagespflegestelle	
benötigter Betreuungszeitraum und –umfang <small>(Datum und Angabe der Stunden)</small>	

Angaben zu den Eltern/Personensorgeberechtigten/Lebenspartner*in		
	1. Person	2. Person
Alleinerziehend	ja nein	
Name, Vorname		
Anschrift		
E-Mail-Adresse		
Telefon		

Angaben zum Arbeitgeber der Eltern/Personensorgeberechtigten/Lebenspartner*in		
Name		
Anschrift		
Telefon		
Arbeitsbereich	Bereich _____	Bereich _____
tägliche Arbeitszeit (von - bis) <small>(oder gesonderter Nachweis wie Dienstplan o. ä.)</small>		
Telearbeit / Heimarbeit möglich	ja nein	ja nein
Bestätigung Arbeitgeber <small>(Stempel u. Unterschrift) o. gesonderte Bestätigung</small>		

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass ich / wir in einer der oben genannten kritischen Infrastruktur arbeite/n und für die Zeit der Schließung von Kindertagesstätte, Hort oder Schule keine andere Betreuungsmöglichkeit für mein/e Kind/er habe.

Änderungen an der derzeitigen Situation werde/n ich/wir unverzüglich mitteilen.

Unterschrift 1. Person _____

Unterschrift 2. Person _____

Buchstabe	Tätigkeitsbereich
a.	im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
b.	als Erzieherin und Erzieher oder als Lehrerin und Lehrer in der Notfallbetreuung,
c.	zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie in der Bundes-Landes- und Kommunalverwaltung,
d.	bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz und bei der Feuerwehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
e.	in der Rechtspflege,
f.	im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereiche,
g.	in der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
h.	in der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
i.	als Lehrerin oder Lehrer für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
j.	der Medien (incl. Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
k.	in der Veterinärmedizin,
l.	für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal
m.	in Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind.
n.	als Einsatzkräfte in der Freiwilligen Feuerwehr und anerkannten Hilfsorganisationen

„Ein-Elternregelung“

Ist ein Elternteil in einem der genannten Bereichen tätig, besteht ein Anspruch auf Notbetreuung.

Alleinerziehend / alleinige Sorge

Der Lebenspartner ist in die Bewertung der familiären Situation einzubeziehen, auch wenn dieser nicht leiblicher oder rechtlicher Elternteil ist. Vor allem, wenn es sich um jüngere Kinder handelt, ist grundsätzlich von einer Verantwortungsbeziehung auszugehen, sofern nicht erhebliche Gründe gegen seine Beteiligung an der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes sprechen. Dies gilt auch für den leiblichen Vater, der mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Telearbeit/Heimarbeit

Ist ein Elternteil in Heimarbeit/Telearbeit tätig, entfällt der Anspruch auf Notbetreuung.